

Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

der **fk components GmbH, Mariakirchener Straße 38, 94424 Arnstorf, Deutschland**

Geschäftsführer der Gesellschaft: Florian Klegraefe, Amtsgericht Landshut HRB 14129, Telefonnummer 08723 9799010, E-Mail-Adresse info@fkco.de

§ 1 Geltungsbereich & Vertragsschluss

1. Mangels anderer Vereinbarungen werden alle unsere Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen ausschließlich und abschließend zu diesen Einkaufsbedingungen getätigt. Lieferbedingungen des Lieferanten erlangen auch durch ihre Zusendung oder ihre Anführung in einer Auftragsbestätigung keine Geltung.
2. Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 7 Wochentagen, gerechnet ab Bestelldatum, zu bestätigen. Langt die Bestätigung nicht innerhalb von 7 Wochentagen bei uns ein, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Hat der Lieferant ein Angebot erstellt, so kommt der Vertrag mit der Absendung unserer Bestellung nur zu unseren Einkaufsbedingungen zustande.
3. Alle Vereinbarungen und alle unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder Textform (z. B. E-Mail, EDI).
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Warengruppen des Käufers, insbesondere für E-Zigaretten und Zubehör (Liquids, Akkus, Flaschen etc.), Kautabak und Pouches (mit/ohne Nikotin, Koffein oder Kräuter), Rest- und Sonderposten sowie Lebensmittel.

§ 2 Lieferung & Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat primär nach unseren Anweisungen, sonst sachgemäß und zweckmäßig in der für uns wirtschaftlich günstigsten Form zu erfolgen.
2. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
3. Für Lieferungen akzeptieren wir, ohne abweichende schriftliche Vereinbarung, nur Lieferungen DDP (gemäß INCOTERMS 2020), an den von uns benannten Erfüllungsort, ohne Verrechnung von Verpackungskosten.
4. Die Ware ist sach-, produktspezifisch und transportgemäß zu verpacken. Sind die Versand- und Verpackungskosten von uns zu tragen, werden uns nachweislich nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen die typischen Transportrisiken (insbesondere Beschädigung, Verlust, Diebstahl und Bruch) ausreichend zu versichern. Der Abschluss dieser Transportversicherung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für Transportschäden bis zum endgültigen Gefahrübergang am Bestimmungsort. Auf unser Verlangen ist uns der Versicherungsschutz nachzuweisen.
6. Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen oder Anderslieferungen dürfen nur aufgrund und nach unserem Einverständnis durchgeführt werden.
7. Die Rechnungslegung hat unter Angabe des Lieferdatums, der Lieferscheinnummer, unserer vollständigen Bestellnummer sowie der Artikelnummer zu erfolgen.

§ 3 Spezifische Produktanforderungen & Verkehrsfähigkeit

1. Lebensmittel: Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Lebensmittel den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU (insb. LFGB, LMIV, HACCP) entsprechen. Konserven müssen unbeschädigt, frei von Korrosion und Bombagen sein. Gelieferte Ware muss eine Restlaufzeit des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) von mindestens 75 % der Gesamthaltbarkeit aufweisen. Die Lieferung von Ware mit einer kürzeren Restlaufzeit oder bereits überschrittenem Mindesthaltbarkeitsdatum ist nur dann zulässig, wenn hierüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung unter Gewährung eines Sonderrabatts getroffen wurde.
2. E-Zigaretten & Zubehör: Der Lieferant garantiert die vollständige Einhaltung des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG), der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) sowie der TPD2-Richtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich aller zukünftigen Änderungen, Ergänzungen und Nachfolgeregelungen (TPD) ab dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens. Dies umfasst insbesondere sämtliche Registrierungs-, Notifizierungs- und Kennzeichnungspflichten. Technische Komponenten (Akkus, Ladegeräte) müssen CE-zertifiziert sein und den Richtlinien zur Produktsicherheit (insb. RoHS, WEEE) entsprechen.
3. Kautabak & Pouches: Sämtliche tabak- und nikotinhaltige Produkte sowie nikotinfreie Kräuter-, Koffein- oder Funktions-Pouches müssen vollumfänglich verkehrsfähig, vorschriftsmäßig deklariert (Allergen- und Warnhinweise) und für den deutschen Markt zugelassen sein.
4. Rest- und Sonderposten: Auch bei Rest- und Sonderposten garantiert der Lieferant die uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit der Ware sowie den Ausschluss von Rechten Dritter (z. B. Markenrechte, Vertriebsbeschränkungen oder Graumarkt-Verbote), es sei denn, wesentliche Einschränkungen wurden vor Vertragsschluss schriftlich offengelegt und von uns akzeptiert.

§ 4 Lieferverzug

1. Bei Überschreiten des zugesagten Liefertermins mit einer Lieferung oder Teillieferung um mehr als 7 Tage, sowie beim Verzug bei Fixgeschäften sind wir berechtigt, teilweise oder insgesamt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen.
2. Bei schuldhafter Überschreitung des Liefertermins hat der Lieferant für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Bestellwerts der verzögerten Lieferung, höchstens jedoch 5% dieses Bestellwerts, an uns zu zahlen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Das Recht, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
3. Von uns an den Lieferanten erbrachte Vorleistungen sind nach Vertragsrücktritt wegen Lieferverzug unverzüglich auf Kosten und Risiko des Lieferanten an uns herauszugeben.

§ 5 Preise & Zahlungsbedingungen

1. Maßgebliche Preise sind die in der Bestellung angeführten. Soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde, sind alle Preise Festpreise. Preiserhöhungen jeglicher Art sind uns rechtzeitig im Vorhinein anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Kenntnisnahme und Zustimmung. Im Zweifel ist in Euro zu fakturieren.
2. Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto durch Banküberweisung. Die Frist beginnt mit dem vollständigen Wareneingang und Erhalt einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.
3. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf Mängelansprüche.
4. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis mit allfälligen uns gegenüber dem Lieferanten zustehenden Gegenforderungen (z. B. Mängelansprüche, Schadenersatz) nach den gesetzlichen Vorschriften aufzurechnen.

§ 6 Mängelgewährleistung & Rügepflicht

1. Wir sind zur Annahme der Lieferung nur dann verpflichtet, wenn diese rechtzeitig am gehörigen Ort und in der vereinbarten Weise geliefert wird. Die gesetzlichen Rechte bei Annahmeverzug bleiben unberührt.
2. Das Fehlen erforderlicher rechtlicher Bewilligungen, Zertifikate oder Notifizierungen stellt einen Sachmangel dar. Der Lieferant garantiert, dass die Ware nicht gegen die deutsche und europäische Rechtsordnung oder geltende Handels- und Industrienormen verstößt.
3. Untersuchungs- und Rügepflicht: Eine Untersuchung der Ware erfolgt stichprobenartig. Offensichtliche Mängel, Identitäts- oder Mengenabweichungen rügen wir innerhalb von 10 Werktagen nach Anlieferung. Verdeckte Mängel, die erst bei der Verarbeitung, dem Umpacken, im Rahmen unseres Qualitätsmanagements oder durch Reklamationen unserer Endkunden erkennbar werden, rügen wir innerhalb von 10 Werktagen nach deren tatsächlicher Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei allen Sachen 24 Monate ab vollständiger Anlieferung bzw. Übergabe am Bestimmungsort. Bei Lebensmitteln und verderblichen Waren endet sie frühestens mit dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD).
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), Minderung oder Rücktritt zu verlangen. Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Ersatz von Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Ausbau- oder Einbaukosten, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Zulieferer und Gehilfen wie für eigenes Verschulden.

§ 7 Produkthaftung & Versicherung

1. Der Lieferant informiert uns unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche Gefahren der gelieferten Ware sowie über neue Erkenntnisse (insb. gesundheitliche Risiken, behördliche Beanstandungen oder Sicherheitswarnungen) auch schon vor Auftreten von Schäden.
2. Wird der Käufer wegen eines Fehlers der gelieferten Ware aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Im Rahmen dieser Freistellung trägt der Lieferant auch alle Kosten eines erforderlichen Produktrückrufs oder einer behördlich angeordneten Rücknahme.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung inklusive erweiterter Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall) zu unterhalten und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Geheimhaltung und Markenschutz

1. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen sind vom Lieferanten streng geheim zu halten. Der Lieferant wird auch seine Mitarbeiter und Unterlieferanten dazu verpflichten. Die Verwendung unseres Firmennamens oder Firmenlogos zu Werbezwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

§ 9 Gerichtsstand & anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und den darauf basierenden Verträgen ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, der Geschäftssitz des Käufers (alternativ: Landshut). Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.